

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
in der Stadt Hattingen vom 19.12.2025
- Hebesatz-Satzung -

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung -, § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965 / BGBl. III 611-7) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 02, 4167) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW S. 732), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 18. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
ab dem 01.01.2026 | 660 v.H. |
| b) für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B)
ab dem 01.01.2026 | 1.075 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|-------------------|----------|
| ab dem 01.01.2026 | 515 v.H. |
|-------------------|----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatz-Satzung vom 19.12.2024 außer Kraft.

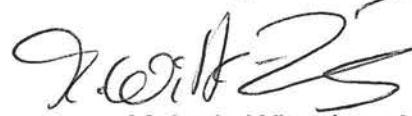
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2025

Die Bürgermeisterin



Melanie Witte-Lonsing